

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 52/08 B

L 3 AS 3202/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 2342/06 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr wegen der Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 23. Januar 2008 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag, ihr Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird ab-
gewiesen.



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Januar 2008, das ihr am 29. Januar 2008 zugestellt worden ist, am 5. März 2008 unter gleichzeitiger Beantragung von Prozesskostenhilfe Beschwerde eingelegt. Der Senat hat den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt und ihre Beschwerde durch Beschluss vom 1. April 2008 - B 14 AS 29/08 B - als unzulässig verworfen. Dieser Beschluss ist der Klägerin am 12. April 2008 mit Postzustellungsurkunde zugestellt worden. Mit einem am 9. Mai 2008 per Telefax eingegangenen Schriftsatz vom 6. Mai 2008 hat sie beantragt, ihr für die Einlegung der Beschwerde Wiedereinsetzung unter Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu gewähren.
- 2 Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist bereits wegen des vor dem Bundessozialgericht (BSG) bestehenden Vertretungszwangs unzulässig und war daher zu verwerfen. Nach § 166 Abs 1 SGG können Prozesshandlungen vor dem BSG wirksam nur durch zur Vertretung zugelassene Prozessbevollmächtigte vorgenommen werden. Das gilt sowohl für die Beschwerde als auch für den Antrag auf Wiedereinsetzung (vgl Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 166 RdNr 2).
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts bietet daher keine Aussicht auf Erfolg (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung) und war abzulehnen.

